

Bekanntmachung,

betreffend die Gewährung von Fahrprämien an Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals.
Vom 1. Juni 1899.

1. Für das einwandfreie Durchlooten der „Weichenschiffe“ durch den Kaiser Wilhelm-Kanal — mit Ausnahme der Lootungen deutscher Kriegsschiffe von 5000 Tons Displacement und darüber, für welche besondere Bestimmungen gelten — können den Kanalootsen besondere Prämien nach folgenden Sätzen gewährt werden:

a) An die Streckenlootsen

für die einwandfreie Lootung zwischen einer der Endschleusen und Müßel für jedes Schiff bis zu 10 M

Ist in Müßel ein Lootsenwechsel nicht eingetreten und hat der Lootse das Schiff von einer Endschleuse zur anderen gelootet, so kann er den vorangegebenen Betrag für jede von beiden Theilstrecken erhalten, demnach im Ganzen bis zu . . . 20 =

b) An die Hafenslootsen in Brunsbüttel

für das einwandfreie Einlooten eines „Weichenschiffes“ für jedes Schiff bis zu . . . 3 =.

2. Welche Schiffe als „Weichenschiffe“ zu behandeln sind, entscheidet der Hafenskapitän der Eintrittsstation bezw. der Betriebsdirektor. Wird die Weichenbesetzung erst von der Strecke aus beantragt, so hat der Hafenskapitän der Austrittsstation die Nothwendigkeit dieser Maßregel zu beurtheilen.

3. War die Lootung nicht einwandfrei, so ist je nach dem Grade des Verschuldens die Prämie nur zu einem Theilbetrag oder gänzlich zu bewilligen.

4. Die Festsetzung der Prämienbeträge sowie die Anweisung zur Auszahlung erfolgt allmonatlich auf Vorschlag des Betriebsdirektors durch den Präsidenten des Kanalamts.

5. Den Lootsen steht auf die Gewährung von Prämien ein Rechtsanspruch nicht zu.

6. Ein Lootse, welchem für die Durchlootung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine eine Prämie seitens der Marineverwaltung gewährt worden ist, hat über den empfangenen Betrag alsbald dem Hafenskapitän der Austrittsstation Anzeige zu machen. Die Hafenskapitäne haben nach näherer Bestimmung des Kanalamts Nachweisungen über die den Lootsen aus Mitteln der Marineverwaltung zugeflossenen Prämien zu führen.

Berlin, den 1. Juni 1899.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Roth.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte II zu Lemkenhafen im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt i. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kleie und Waaren der Nummer 9 des Zolltarifs, dem Steueramte I zu Herborn im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, dem Nebenzollamte I zu Preußisch Herby im Bezirke des Hauptzollamts zu Landsberg D. S. die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, dem Steueramte II zu Liebenwerda im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mühlberg a. E. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für Rechnung der Firma R. Reiß in Liebenwerda

zur Reparatur nach der Schweiz ausgegangenen Vermessungs- und Präzisionsinstrumente bei deren Wiedereintritt in das Zollgebiet,

dem Steueramte I zu Göttingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitsscheinen I über Waaren der Nummern 13 I und 15 a 2 des Zolltarifs im Veredelungsverkehr und

dem Steueramte I zu Beuthen O.S. im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, welches aus Bayern unter Eisenbahnwagenverschluß eingehet.

Im Königreiche Bayern.

Der Ausschlag-Einnehmeri zu Freyung im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwiesel ist die Befugniß zur Erledigung von Veredelungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilbrunn beilegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Die Bezeichnung des am Bahnhofe zu Warnsdorf in Böhmen bestehenden dem Hauptzollamte zu Bittau unterstellten Nebenzollamts I Großschönau - Warnsdorf ist in „Nebenzollamt I Warnsdorf“ abgeändert worden.

Das Steueramte I zu Müßchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Grimma wird mit dem 1. Juli d. J. in ein Untersteueramte umgewandelt.

Im Großherzogthume Baden.

Der Zollabfertigungsstelle Man nheim - Rheinau im Bezirke des Hauptzollamts zu Mannheim ist die Befugniß zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.	3.		4.	5.	6.	

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Louis Dumonteuil, Handlungstreibender,	geboren am 27. Februar 1878 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	am 27. Februar 1878 zu	Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und falsche Namensangabe (8 Jahre Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai d. J.
2.	Friedrich Loreth, Kellner,	geboren am 1. Mai 1879 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	am 1. Mai 1879 zu	räuberischer Erpressungsveruch (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Februar 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	31. Januar d. J.
3.	Thomas Nowak, auch Nowak, Schlossergeselle und Gandarbeiter,	geboren am 8. Dezember 1852 zu Pilek, Böhmen,	am 8. Dezember 1852 zu	Rückfalldiebstahl und verbodwidrige Rückkehr (1 Jahr Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 26. April 1898),	Königlich sächsische Reichshauptmannschaft Bautzen,	23. März d. J.

